

17.03.2017

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



78

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0109 vom 03.03.2017
des Bezirksverordneten Herr Jacob Zellmer – Bündnis 90/ Die Grünen**

**Betr.: "Lollapalooza Berlin 2016" Änderungen und Ergänzungen zur Genehmigung
der Veranstaltung**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Änderungen und Ergänzungen gab in den Nebenbestimmungen durch Änderungsbescheide und Ergänzungsbescheide bei der Ausnahmegenehmigung nach dem Grünanlagengesetz vom 24.08.2016 für die Veranstaltung "Lollapalooza Berlin 2016" in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Treptower Park und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage Schlesischer Busch (Puschkinallee) bis zum Beginn der Veranstaltung?
2. Warum wurden weder die Öffentlichkeit noch die Bezirksverordneten über diese Änderungen und Ergänzungen informiert?
3. Warum wurden weder die Öffentlichkeit noch die Bezirksverordneten über die Träger der Sicherheitsleistungen informiert?
4. Welche Sicherheitsleistungen, in welcher Höhe und welche Träger der oben genannten Ursprungsgenehmigung vom 24.08.2016, waren festgesetzt?
(Wenn Sicherheitsleistungen nicht aufgeführt werden können, stellen sie bitte den Anteil, der Sicherheitsleistungen, der durch den Veranstalter getragen wurde und den Anteil, der durch die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) durch Bürgschaft getragen wurde dar)
5. Warum hat das Bezirksamt scheinbar alles getan, um die Veranstaltung "Lollapalooza Berlin 2016" mit 140.000 Gästen im Treptower Park möglich zu machen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Während der Aufbauphase gab es in geringem Umfang Änderungen in der konkreten Flächennutzung mit geringer Bedeutung, z.B. andere Anordnung von Sitzgelegenheiten.

Kurzfristig beantragte der Veranstalter die Nutzung einer kleinen befestigten Fläche in der Grünanlage Schlesischer Busch für den sog. Bändchentausch.

Zu 2.:

Das Ausmaß der Änderungen im Verhältnis zum genehmigten Bescheid vom 24.08.2016 war gering, sowohl in der Anzahl wie auch im Umfang und daher von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Fläche in der Grünanlage Schlesischer Busch beschränkte sich auf die befestigte ehemalige Wendeschleife.

Zu 3. + 4.:

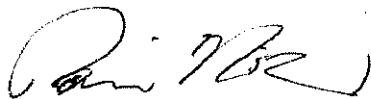
Für das Verwaltungsgerichtsverfahren ist allein ausschlaggebend, dass die Sicherheitsleistung vom Veranstalter hinterlegt wird. Die Art und Weise (bar, Überweisung, Bürgschaft) ist nicht vorgeschrieben, auch nicht, wer Bürgschaften übernimmt. Es bleibt jedem Veranstalter überlassen, welche Möglichkeiten für die Hinterlegung der Sicherheitsleistung gewählt werden und wen er für Bürgschaften heranzieht. Der Bürge muss solvent sein und möglichst seinen Sitz in Deutschland haben.

Auf mündliche Anfragen Interessierter wurde bestätigt, dass die Sicherheitsleistung in voller Höhe hinterlegt wurde. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde auch in der 2. Bürgerversammlung am 01.09.2016 sowie im UmNatGrün-Ausschuss genannt: rd. 2,9 Mio Euro.

Zu 5.:

Hierzu wird auf die umfangreichen Ausführungen zur Genehmigung der Veranstaltung auf den beiden Bürgerversammlungen sowie die Information zur BVV und im Ausschuss für Umwelt- Naturschutz und Grünflächen in 2016 hingewiesen. Der Fragesteller hatte zudem die Gelegenheit, die Begründung für die Genehmigung während der Akteneinsicht im Bescheid zu lesen.

Zudem wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen VII/0945, VII/1030, KA VII/1037 verwiesen.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen

II B - H 9440 - 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

VIII/0109

haben

				Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r						
			mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
			gehobenen Dienst	0	0,00	0,00 €
			höherer Dienst	1	0,67	51,87 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

51,87 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

79,08 €